

## Bewahrung der Schöpfung – Kirchenland und Artenvielfalt

Frau Hube berichtete aus dem Bauausschuss, bzw. aus der dort gebildeten Arbeitsgruppe „Kirchenland und Biodiversität“ mit Herrn Lücken und Herrn Ohling.

Die Frage nach der Relevanz des Kirchenlandes in dieser Frage beantwortete sie positiv.

Rund 320.000 Hektar Land – ein Prozent der Fläche Deutschlands – gehört der evangelischen Kirche (dazu 75.000 Gebäude...) (Quelle: Stern 2022).

Situation im Kirchenkreis Aurich:

- 862 ha Land in Gemeindebesitz
- Ca. 600 ha davon sind landwirtschaftliche Nutzfläche

Das Kirchenland trägt durch den Pachtzins meist zur Finanzierung der Pfarrstellen bei. Die KG Lamberti verpachtet Flächen je nach ihrer Güte z.B. zu folgenden Preisen

(in Klammern zum Vergleich: Min-Max-Werte 2020 Landkreis Aurich):

Grünlandflächen Lamberti: 70 – 300 Euro (70-520 Euro)

Acker Lamberti: 347 – 450 Euro (150-700 Euro)

Mit 600 ha Fläche lässt sich nach Meinung der Arbeitsgruppe durchaus etwas bewirken.

Worum aber geht es? Wie entsteht Biodiversität in der Kulturlandschaft?

- Mehr als die Hälfte der Fläche Deutschlands wird landwirtschaftlich genutzt.
- Über Jahrhunderte wurden durch Ackerbau, Wiesenmahd und Weidetiere neue Lebensräume für viele Arten geschaffen. Diese Tiere und Pflanzen haben sich perfekt an die offenen Flächen angepasst. Die weiten Marschen Ostfrieslands sind z.B. eine einzigartige Kulturlandschaft mit charakteristischen Wiesenvögeln wie Kiebitz, Uferschnepfe und Bekassine.
- **Landwirtschaftliche Nutzung ist für diese Arten unverzichtbar!**
- Bis Mitte des 19. Jahrhunderts vergrößerte sich auf diese Weise die Artenvielfalt.

Heute

- ist die Intensität der Bewirtschaftung neben der Zerschneidung und zunehmenden Versiegelung der Landschaft einer der Hauptgründe für den Rückgang der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft.
- In keinem anderen Lebensraum ist die Artenvielfalt so gefährdet wie auf unseren Wiesen, Weiden und Feldern.
- Typische Vögel der Agrarlandschaft sind zwischen 1990 und 2016 stark zurückgegangen, z.B. : Kiebitz (– 92%), Rebhuhn (– 91 %), Feldlerche (– 55%)

Negative Auswirkung auf die Artenvielfalt haben unter anderem:

- der großflächige Einsatz von Pestiziden,
- fehlende Strukturvielfalt in der Landschaft,
- der Verlust von artenreichem Grünland und
- die intensive Düngung

**Die landwirtschaftliche Nutzung ist unabdingbar wichtig für den Erhalt unserer Kulturlandschaft**, ohne Beweidung keine Grünland, ohne Grünland (und Weidetiere) keine Wiesenvögel. Die Art der Nutzung ist jedoch entscheidend.

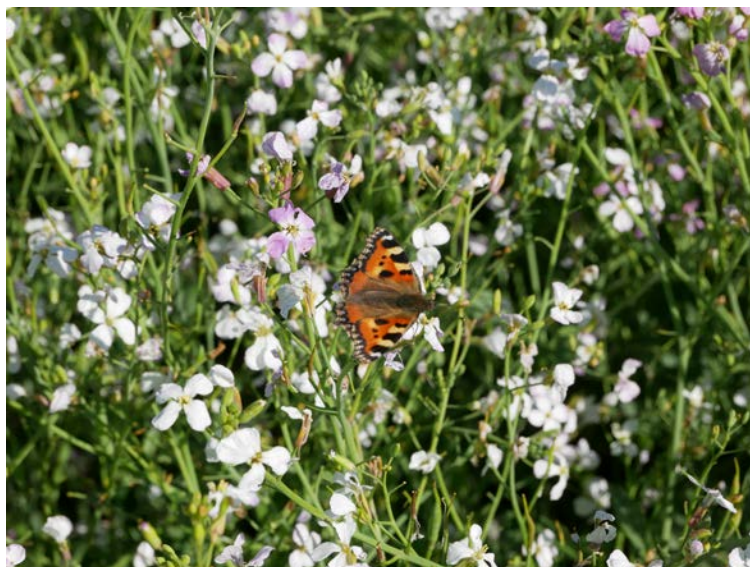
Zur Verfügung steht ein bunter Strauß von Maßnahmen, welche die Artenvielfalt (Biodiversität) begünstigen und wieder erhöhen sollen. Einige sollen hier genannt werden:

### **1. Mehrjährige Blühstreifen**

(Bienenweide, Nahrung für Feldvögel, Schutz für den Feldhasen)

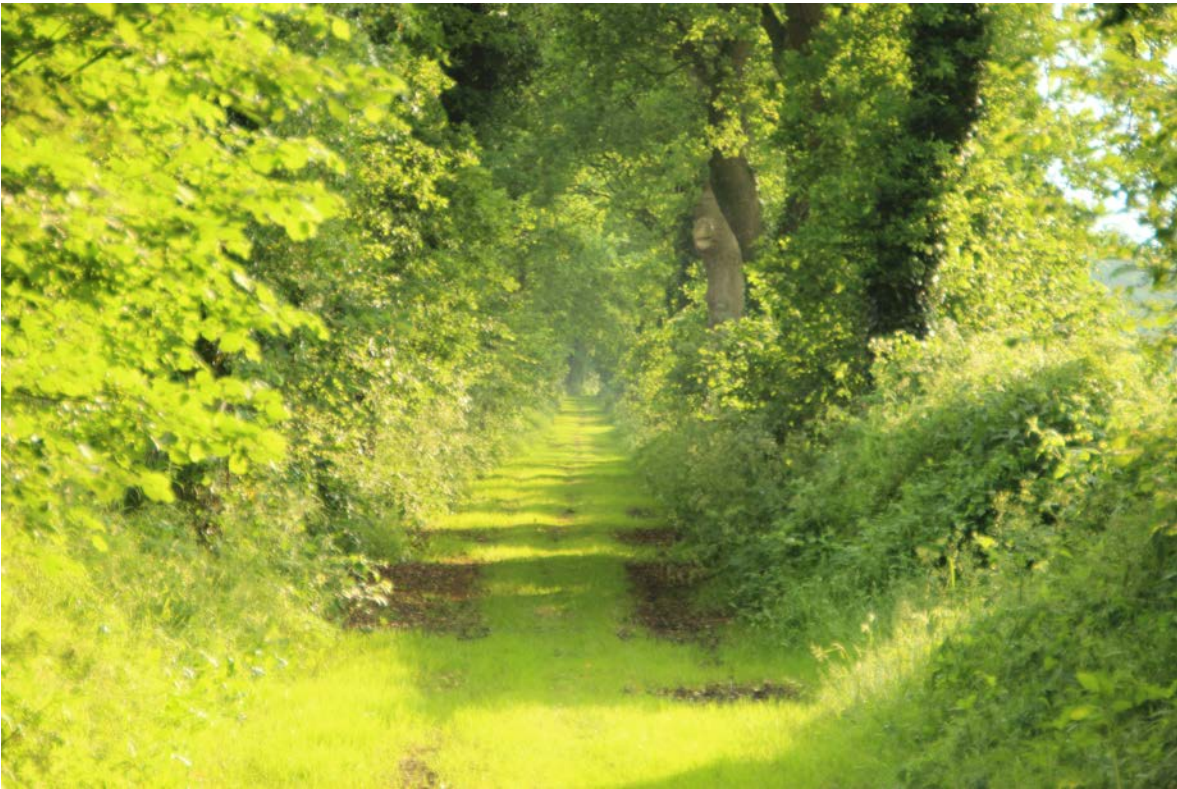


*Fotos Agnes Hube*



## **2. (Wall-)Hecken pflanzen in der Geest**

(Vögel, Amphibien, Feldhase suchen hier Schutz, Biotopverbund)



*Fotos auf dieser Seite: Matthias Bergmann*

## **3. Naturverträgliche Wiesennutzung**

(Nahrung für Insekten, Vögel, Amphibien und Säugetiere)



#### 4. Blänken / höhere Wasserstände auf Marschgrünland

(Verbesserung der „Stocheffizienz“ des Bodens – positiv für die typischen Wiesenvögel)



*Fotos auf dieser Seite Matthias Bergmann*



## 5. Gewässer-Randstreifen / Wegeseitenstreifen / Blühstreifen

(Erhöhung des Anteils krautiger Pflanzen und der Insektenmasse, Versteckmöglichkeiten für Jungwild, Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten)



Fotos auf dieser Seite: Agnes Hube



Für diese und weitere Maßnahmen gibt es ab 2023 landwirtschaftlich geförderte Programme, z.B. die Öko-Regelungen oder AUKM (Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen) (Ökoregelungen, siehe Anhang).

Der **Vorschlag der Arbeitsgruppe** ist, diese Ökoregelungen auf Kirchenland anzuwenden. Man könnte mit dem Pächter /der Pächterin z.B. vereinbaren, dass mindestens eine der Ökoregelungen auf der gepachteten Kirchenlandfläche zum Einsatz kommen soll.

Vorteil: Die Kontrolle der Einhaltung dieser Regelungen obliegt der Landwirtschaftskammer und nicht dem Kirchenvorstand. Das Loben jedoch bliebe die erfreuliche Aufgabe des Kirchenvorstandes!

Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise:

1. Ist-Zustand erfassen

Kartierung des gesamten Kirchenlandes, Zusammenfassung aller Infos zu den Flächen

2. Ziel-Formulierung

Beachtung der Lage, z.B. Moorböden, Lage in oder an Schutzgebieten

3. Maßnahmenvorschläge

Liste, aus der LandwirtInnen wählen können

Bei Nummer 2 und 3 könnte das Projekt „Fairpachten“ die Kirchengemeinden / den Kirchenkreis unterstützen.

Für Lamberti wurde bereits mit Schritt 1 begonnen.

Vom Kirchenamt wunderbar vorbereitet (!), gab es eine Landbeschau der gemeindeeigenen Flächen, die allen Beteiligten viel Freude gemacht hat! Derzeit sind die Unterlagen bei „Fairpachten“ zur Sichtung und wir warten auf Maßnahmenvorschläge

Vielen Dank für die Unterstützung unseres Kirchenamtes und Ihnen für das aufmerksame Zuhören



In der anschließenden Diskussion kamen die allgemeinen wirtschaftlichen Probleme, gerade kleinerer Betriebe zur Sprache.

Deshalb möchte die Arbeitsgruppe an dieser Stelle noch einmal die große Wertschätzung für die Arbeit der landwirtschaftlichen Betriebe zum Ausdruck bringen!

Durch den Niedersächsischen Weg – auf den Herrn Benhöfer nochmals hinwies – werden sich in den kommenden Jahren sicherlich gute Wege finden, wie Landwirtschaft und Naturschutz gemeinsam Gutes für den Arten- und Biotopschutz erreichen können.

*Kirchenland und Artenvielfalt – Bericht aus dem Bauausschuss, KKS am 08.11.2022 – Agnes Hube*

Der Niedersächsische Weg *ist* ja bereits die gemeinsame Erklärung von Landwirtschaft (Landwirtschaftskammer und Ministerium), Naturschutz (Verbände) und den Behörden vor Ort (vertreten durch das Umweltministerium) sich für mehr Biodiversität, einen guten Biotopverbund, Wiesenvogelschutz, naturnahe Wälder usw. einzusetzen.

Aurich, 07.12.2022

Agnes Hube

## **Anhang**

Quelle: GAP (Gemeinsame Agrarpolitik) von A-Z ([https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/38437\\_Die\\_neue\\_GAP\\_ab\\_2023\\_-\\_eine\\_konomische\\_Optimierung\\_der\\_Antrage\\_wird\\_wichtiger](https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/38437_Die_neue_GAP_ab_2023_-_eine_konomische_Optimierung_der_Antrage_wird_wichtiger))

Stand und letzter Zugriff: 07.11.2022 – Die Regelungen können sich noch einmal ändern!

Ab 2023 werden 7 freiwillige, einjährige und bundeseinheitliche Einzelmaßnahmen in der 1. Säule der GAP als Öko-Regelungen angeboten. Diese sollten nicht mit dem bisherigen Greening und den länderspezifischen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule verwechselt werden.

### **1. Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität durch**

a) Freiwillige Aufstockung der Stilllegungen auf Acker mit Selbstbegrünung über die geforderten 4% in der Konditionalität hinaus: plus 1 % von 4 % auf 5 %: 1.300 €/ha; plus 2 % von 5 bis 6%: 500 €/ha; plus 3-6% von 6 bis 10 %: 300 €/ha

(vom 1.1. bis 31.12. bzw. bei Aussaat einer Winterkultur ab 01.09. (nur bei Winterraps und Wintergerste 15.08.), mind. 0,1 ha, kein Pflanzenschutz, keine Düngung)

b) Anlage von Blühflächen und -streifen auf Ackerland oder in Dauerkulturen: top up auf Stilllegung unter a) 150 €/ha

(mind. 0,1 ha, Blühstreifen: streifenförmige Fläche, mind. 20 m bis max. 30 m, Blühfläche: nicht streifenförmige Fläche und Blühstreifen von mehr als 30 m Breite, max. 1 ha je Blühfläche, vorgegebene Saatgutmischung, Aussaat bis 15. Mai)

c) Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland (DGL): bis 1 % 900 €/ha, 1-3% 400 €/ha, 3-6 % 200 €/ha

(mind. 1 % und max. 6 % des DGL, 10 bis 20 % je Schlag, mind. 0,1 ha, max. 2 Jahre auf derselben Stelle, Beweidung und Schnittnutzung ab 1.9., kein Pflanzenschutz)

**2. Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau mit mind. 5 Hauptfruchtarten mit je mind. 10 % , einem Anteil von mind. 10 % für Leguminosen einschließlich deren Gemenge und max. 66 % Getreide: 30 €/ha (neuer Diskussionsstand: 45 €/ha)**

**3. Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Acker- und Dauergünland: 60 €/ha**

(2 bis 40 % Gehölzfläche, mind. 2 Gehölzstreifen, mind. 20 m und max. 100 m Abstand zwischen Gehölzstreifen, 3 bis 25 m breit)



**4. Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes im Betrieb:** 115 €/ha 2023 bis 100 €/ha 2026

(mind. 0,3 und max. 1,4 RGV/ha DGL, keine mineralische Düngung, Wirtschaftsdünger höchstens in Höhe von 1,4 RGV je ha, kein Pflanzenschutz, keine Neuanlage von Drainagen im Antragsjahr)

**5. Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 regionalen Kennarten:** 240 €/ha in 2023 und 2024, 2025 225 €/ha, 2026 210 €/ha

**6. Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Zeiträumen, die sich nach Kulturarten unterscheiden:** 130 €/ha 2023 bis 110 €/ha in 2026 für Sommergetreide, Ackerbohnen und Mais und 50 €/ha sonstige Kulturen

**7. Anwendung von durch Schutzziele bestimmte Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten:** 40 €/ha

(keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, keine Instandsetzung von Drainagen, keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen im Antragsjahr)